



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

Stellungnahme der Bundesrechtsanwaltskammer

zum Grünbuch der Kommission der Europäischen Gemeinschaften
„Die Überprüfung des gemeinschaftlichen Besitzstandes im
Verbraucherschutz“, KOM(2006)744

erarbeitet von der
Arbeitsgruppe Europäisches Vertragsrecht
und dem
Europaausschuss
der Bundesrechtsanwaltskammer

Mitglieder:

Rechtsanwalt und Notar Prof. Dr. Burghard **Piltz**, Gütersloh, Vorsitzender
Rechtsanwalt Dr. Martin **Abend**, Dresden (Berichterstatter)
Rechtsanwalt Andreas Max **Haak**, Düsseldorf
Rechtsanwalt Dr. Ulrich **Münzer**, Stuttgart
Rechtsanwalt Prof. Dr. Volkert **Vorwerk**, Karlsruhe

Rechtsanwältin Mila **Otto**, Bundesrechtsanwaltskammer, Brüssel

Rechtsanwalt JR Heinz **Weil**, Paris, Vorsitzender
Rechtsanwalt Dr. Martin **Abend**, Dresden
Rechtsanwalt Eugen **Ewig**, Bonn
Rechtsanwalt Andreas Max **Haak**, Düsseldorf
Rechtsanwalt Dr. Klaus **Heinemann**, Brüssel
Rechtsanwalt Stefan **Kirsch**, Frankfurt am Main
Rechtsanwalt Prof. Dr. Peter **Mailänder**, Stuttgart
Rechtsanwalt Dr. Hans-Michael **Pott**, Düsseldorf
Rechtsanwalt JR Dr. Norbert **Westenberger**, Mainz
Rechtsanwalt Dr. Thomas **Westphal**, Celle

Rechtsanwalt Dr. Wolfgang **Eichele**, Bundesrechtsanwaltskammer, Berlin
Rechtsanwältin Dr. Heike **Lörcher**, Bundesrechtsanwaltskammer, Brüssel

April 2007

BRAK-Stellungnahme-Nr. 14/2007

Verteiler:

Europäische Kommission

Generaldirektion Verbraucherschutz
Generaldirektion Justiz, Freiheit und Sicherheit
Generaldirektion Binnenmarkt und Dienstleistungen
Generaldirektion Unternehmen und Industrie

Rat der Europäischen Union

Europäisches Parlament

Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz
Ausschuss für Wirtschaft und Währung
Rechtsausschuss
Ausschuss bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

Ständige Vertretung Deutschlands bei der EU

Bundesministerium der Justiz

Deutscher Bundestag

Rechtsausschuss
Europaausschuss

Arbeitskreise Recht der Bundestagsfraktionen

Justizreferenten der Landesvertretungen

Rechtsanwaltskammern

Rat der Europäischen Anwaltschaften (CCBE)

Deutscher Anwaltverein

Bundesnotarkammer

Deutscher Notarverein

Deutscher Richterbund e. V., Berlin

Deutscher Juristinnenbund

Bundesvorstand Neue Richtervereinigung

Bundesverband der Freien Berufe

Bundessteuerberaterkammer

Deutscher Steuerberaterverband

Wirtschaftsprüferkammer

Institut der Wirtschaftsprüfer

Bundesverband der Deutschen Industrie

Bundesverband Direktvertrieb Deutschland

Deutsche Industrie und Handelskammer

Hauptverband des Deutschen Einzelhandels

Verband Handelsvertreter Vertrieb Deutschland

Zentralverband des Deutschen Handwerks

C.H. Beck Verlag

Richard Boorberg Verlag GmbH & Co KG

Redaktion Juristenzeitung / JZ, Tübingen

Redaktion Monatsschrift für Deutsches Recht / MDR, Köln

Redaktion Neue Juristische Wochenschrift / NJW, Frankfurt a. M.

ZAP Verlag

Die Bundesrechtsanwaltskammer ist die Selbstverwaltungskörperschaft der Anwaltschaft in Deutschland und vertritt als Dachorganisation 27 Regionalkammern und die Rechtsanwaltskammer beim Bundesgerichtshof. Diese Kammern vertreten die Gesamtheit der derzeit ca. 142.800 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte in Deutschland.

Die Bundesrechtsanwaltskammer nahm bereits im Oktober 2001 zur Mitteilung der Kommission zum Europäischen Vertragsrecht an den Rat und das Europäische Parlament (KOM[2001]398) und im Mai 2006 zum Bericht des Rechtsausschuss des Europäischen Parlaments über das europäische Vertragsrecht und die Überarbeitung des „Gemeinschaftlichen Besitzstandes“ und das weitere Vorgehen der Union auf diesem Gebiet Stellung¹.

Unter Berücksichtigung der seither ebenfalls vorangetriebenen Arbeiten der Kommission zur Entwicklung des Gemeinsamen Referenzrahmens im Vertragsrecht (CFR) nimmt die Bundesrechtsanwaltskammer zu dem von der Kommission unter der Federführung der Generaldirektion Gesundheit und Verbraucherschutz im Februar 2007 vorgelegten Grünbuch „Die Überprüfung des gemeinschaftlichen Besitzstandes im Verbraucherschutz“ (KOM[2006]744 final) und den darin gestellten Fragen nachfolgend Stellung.

I.

Die Bundesrechtsanwaltskammer unterstützt weiterhin die Absicht des Europäischen Parlaments und der Kommission, das europäische Vertragsrecht zu harmonisieren. Dabei soll der zu ermittelnde CFR die Grundlage eines künftigen gemeinsamen europäischen Vertragsrechts werden. Die Bundesrechtsanwaltskammer spricht sich jedoch ausdrücklich **gegen die Schaffung eines ausschließlich auf Verträge mit Verbraucherbeteiligung anwendbaren Vertragsrechts** aus. Vielmehr ist langfristig ein einheitliches europäisches Vertragsrecht, das in sämtlichen Mitgliedstaaten zur Anwendung kommt, vorzuziehen. Dies fördert und vereinfacht den Waren- und Dienstleistungsverkehr sowie die Rechtsberatung innerhalb der Gemeinschaft sowie den Rechtsverkehr mit Drittstaaten.

Es ist hervorzuheben, dass die europäische Integration unterschiedliche Harmonisierungsbemühungen im allgemeinen Vertragsrecht und im besonderen Verbrauchervertragsrecht nicht rechtfertigt. Soweit ein Harmonisierungsbedarf besteht, gilt dieser für das allgemeine Vertragsrecht, das Handelsrecht und besondere Regeln für Verträge mit Verbraucherbeteiligung in gleichem Maße. Keinesfalls darf nur das auf Verträge mit Verbraucherbeteiligung anwendbare europäische Vertragsrecht isoliert harmonisiert werden. Dieses würde dem Ziel einer kohärenten Rechtssetzung nicht ausreichend

¹ BRAK-Stellungnahme 13/2006

Rechnung tragen. Die Verwirklichung eines echten Binnenmarkts, in dem ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Verbraucherschutz und Erleichterung des EU-weiten Handels besteht, setzt voraus, dass allgemeingültige Regeln geschaffen werden, die sowohl für das Verhältnis B2C als auch für das Verhältnis B2B gelten. Aspekte, bei denen es sich nicht um eine reine verbraucherrechtliche Materie handelt, sollten den Arbeiten am CFR vorbehalten bleiben. Nur soweit der Schutz des Verbrauchers Sonderregelungen erfordert, sollten diese Inhalt des horizontalen Instruments für das Verbraucherrecht sein. Daher erscheint eine enge Abstimmung mit den Arbeiten im Zusammenhang mit dem CFR unabdingbar.

Die Genese des vorliegenden Grünbuchs und die von der Kommission mit dem Grünbuch gestellten Fragen lassen jedoch befürchten, dass eine isolierte Harmonisierung des auf Verbraucher anzuwendenden allgemeinen und besonderen Vertragsrechts bezweckt ist. Dem Grünbuch zum Verbraucheracquis ist an keiner Stelle ein inhaltlich abgestimmter Bezug zu den Arbeiten am CFR zu entnehmen.

II.

Die Bundesrechtsanwaltskammer tritt daher dafür ein, dass die Arbeiten zum europäischen Vertragsrecht unter Einbeziehung des Verbraucheracquis sowohl vom **Europäischen Parlament** als auch von der Kommission, dort allerdings **unter Federführung der Generaldirektion Justiz und Inneres** fortgeführt werden. Dabei sind die Grundsätze der Vertragsfreiheit und der einheitlichen Rechtsordnung im Vertragsrecht für sämtliche Rechtssubjekte (Verbraucher und Nichtverbraucher) zu berücksichtigen.

Die Bundesrechtsanwaltskammer ist willens, an diesem Prozess aktiv mitzuwirken und die mittelfristige Schaffung eines optionalen, das gesamte Vertragsrecht betreffenden horizontalen Regelungswerks, das innerhalb der EU zur Anwendung kommen kann, zu unterstützen.

Die Bundesrechtsanwaltskammer begrüßt daher auch Schritte zur **Vereinfachung im Bereich des Verbraucheracquis**. Dies kann auch dazu führen, dass die in Art. 5 der beabsichtigten Verordnung zu Rom I derzeit noch enthaltenen Regelungen zum Verbraucherschutz hinfällig werden. Die Rom I-Verordnung kann sich dann, ihrem eigentlichen Regelungscharakter entsprechend, auf kollisionsrechtliche Verweisungsnormen beschränken².

² Die Bundesrechtsanwaltskammer hat im Mai 2006 zum Verordnungsentwurf Rom I Stellung genommen (BRAC-Stellungnahme Nr. 17/2006).

III.

Vor diesem Hintergrund nimmt die Bundesrechtsanwaltskammer zu den in Anhang I des Grünbuchs gestellten Fragen wie folgt Stellung:

Frage A1: Was ist nach Ihrer Ansicht der beste Ansatz für die Überprüfung der Verbraucherschutzvorschriften?

Wir sprechen uns für **Option 2**, einen gemischten Ansatz durch Kombination eines Rahmeninstruments für alle Verbraucherverträge betreffende Querschnittsthemen mit einer Überprüfung der Richtlinien für einzelne Bereiche, wo dies erforderlich ist, aus.

Wir weisen jedoch nachdrücklich darauf hin, dass es zur Harmonisierung des Vertragsrechts der Mitgliedstaaten der EU der **Integration** der besonderen, auf Verträge mit Verbraucherbezug anwendbaren Regeln **in das allgemeine, auf Verträge anwendbare Recht** bedarf. Da das Grünbuch zum Verbraucheracquis an keiner Stelle ausdrücklich auf die Arbeiten zum CFR verweist, befürchten wir, dass es mit der Harmonisierung des Verbraucheracquis zur Bildung eines besonderen, ausschließlich auf Verträge mit Verbraucherbezug anwendbaren allgemeinen und besonderen Vertragsrechts kommen könnte. Wir sprechen uns gegen ein ausschließlich auf Verbraucherverträge anwendbares Vertragsrecht aus. Für Verträge mit Verbrauchern als auch für Verträge unter Nichtverbrauchern ist grundsätzlich das allgemeine Vertragsrecht anwendbar. Dies ist bei dem Vorschlag für ein horizontales Instrument und die Fortbildung des CFR zu berücksichtigen.

Frage A2: Für welche Bereiche sollte ein horizontales Instrument gelten?

Ein die besonderen Regeln für Verträge mit Verbraucherbezug enthaltendes horizontales Instrument sollte für alle Verbraucherverträge gelten, unabhängig davon, ob sie Geschäftsvorgänge im In- oder Ausland betreffen (**Option 1**). Nur dies gewährleistet ein einheitliches, auf Verträge mit Verbraucherbezug anwendbares Vertragsrecht in den Mitgliedstaaten der EU.

Frage A3: Wie stark sollten die überprüften Richtlinien / das neue Instrument harmonisiert sein?

Wir ziehen eine volle Harmonisierung, ergänzt durch eine Klausel über gegenseitige Anerkennung für alle Angelegenheiten, die nicht voll harmonisiert sind (**Option 1**), gegenüber einer Minimalharmonisierung (Option 2) vor. Option 1 würde eine umfassende Vereinheitlichung des auf Verträge mit Verbraucherbezug anwendbaren besonderen Vertragsrechts ermöglichen und höchstmögliche Rechtssicherheit garantieren.

Frage B1: Wie sollten die Begriffe „Verbraucher“ und „Unternehmer“ definiert werden?

Juristische Personen sollten grundsätzlich nicht als Verbraucher behandelt werden. Diesem kommt **Option 1** am nächsten. Schon die zweckgerichtete Errichtung einer juristischen Person verbietet, sie als Verbraucher zu behandeln. Es ist daher auch nicht nachzuvollziehen, bei Nichtverbrauchern zwischen kleineren und mittleren Unternehmen (KMU) und sonstigen Körperschaften zu unterscheiden. Vielmehr bietet sich an, als Verbraucher jede natürliche Person zu behandeln, die ein Rechtsgeschäft zu einem Zwecke abschließt, der weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann³. Damit wird auch sichergestellt, dass Abhängigbeschäftigte, die zum Zwecke ihrer Berufstätigkeit am Rechtsverkehr teilnehmen (ein Lateinlehrer kauft lateinische Literatur), als Verbraucher behandelt werden.

Frage B2: Sind Verträge zwischen Privatpersonen als Verbraucherverträge zu betrachten, wenn eine der Parteien durch einen Vermittler vertreten wird?

Zunächst sei darauf verwiesen, dass die deutsche Fassung dieser Frage nicht dem englischen Text entspricht. Die deutsche Fassung spricht von Vertretung, in der englischen Fassung dieser Frage kommt es auf eine rechtsgeschäftliche Vertretung nicht an.

Grundsätzlich sprechen wir uns für eine differenzierte Regelung aus, die sich am Erbringer der charakteristischen Leistung orientiert:

Lässt sich etwa ein als Verkäufer agierender Verbraucher durch einen Nichtverbraucher vertreten bzw. den Kaufvertrag durch einen Nichtverbraucher vermitteln, so soll auf die auf den Verkäufer anwendbaren Regeln Verbraucherschutz nicht anwendbar sein.

Lässt sich der Käufer als Verbraucher von einem Nichtverbraucher vertreten (Beispiel: Verbraucher bedient sich eines Bevollmächtigten beim Ankauf vom Nichtverbraucher), soll für die auf den Käufer anwendbaren Regeln Verbraucherschutz relevant sein.

Vor diesem Hintergrund sprechen wir uns für **Option 2** aus, d. h. als Verbraucherverträge gelten auch solche Verträge, bei denen eine Partei durch eine vermittelnde Geschäftsperson vertreten ist, allerdings mit dem Hinweis, soweit die vertretene Partei nicht die charakteristische Leistung erbringt.

³ Dies entspricht der Definition des § 13 BGB.

Frage C: Sollte in einem horizontalen Instrument eine übergreifende Verpflichtung der Unternehmer festgeschrieben werden, im Einklang mit den Geboten von Treu und Glauben und Fairness zu handeln?

Das horizontale Instrument sollte eine Generalklausel erhalten, die für Unternehmer und Verbraucher gleichermaßen gilt (**Option 3**). Dies entspricht insbesondere auch der in Abschnitt II-1:105 des Draft-CFR enthaltenen Regelung über „good faith and fair dealing“.

Bei dieser Gelegenheit weisen wir abermals auf die notwendige Abstimmung der Bestimmungen des Verbraucherrechts und des CFR hin. Ein separates Vertragsrecht für Verträge mit Verbraucherbezug, losgelöst vom CFR, ist zu vermeiden, um nicht der Entwicklung eines „Vertragsgesetzbuches für Verbraucherverträge“, welches das auf sämtliche Rechtssubjekte anwendbare allgemeine und besondere Vertragsrecht verdrängt, Vorschub zu leisten.

Frage D1: Inwieweit sollten bei missbräuchlichen Vertragsklauseln auch im Einzelnen ausgehandelte Klauseln einbezogen sein?

Der Status quo sollte beibehalten werden (**Option 3**). Danach kommen die Verbraucherschutzvorschriften nur zum Zuge, soweit die Parteien die Vertragsklauseln nicht individuell aushandeln.

Frage D2: Welchen Stellenwert sollte eine Liste missbräuchlicher Vertragsklauseln in einem horizontalen Instrument haben?

Wir sprechen uns für **Option 4** aus. Danach sind bestimmte Klauseln grundsätzlich zu verbieten (schwarze Liste), während für sonstige Klauseln eine widerlegbare Vermutung der Missbräuchlichkeit besteht (graue Liste). Mit einer „grauen Liste“ und einer „schwarzen Liste“ lässt sich klar definieren, welche Regelungen in jedem Fall zulässig sind. Dies schafft Rechtssicherheit, lässt jedoch auch zu, dass bei besonderen Umständen Regelungen, die in den Bereich der „grauen Liste“ fallen, wirksam vereinbart werden können.

Frage D3: Sollte der Umfang der Missbräuchlichkeitsprüfung der Richtlinie über missbräuchliche Vertragsklauseln erweitert werden?

Der Umfang der Missbräuchlichkeitsprüfung sollte unverändert bestehen bleiben. Der Status quo sollte nicht verändert werden (**Option 2**).

Frage E: Welche vertraglichen Folgen sollten im Verbraucherrecht für die Verletzung der Informationspflicht vorgesehen sein?

Die Bedenkzeit sollte als einheitlicher Rechtsbehelf bei der Verletzung der Informationspflicht auf bis zu drei Monate ausgeweitet werden. Dies entspricht **Option 1**.

Wir weisen an dieser Stelle jedoch darauf hin, dass die zur Beantwortung der Frage E angebotenen Optionen nicht mit der Frage korrelieren. Gefragt wird nach *vertraglichen Folgen* für die Verletzung der Informationspflicht. Die Verletzung von Informationspflichten kann auch Ansprüche aus culpa in contrahendo zur Folge haben. All diese Fragen können nicht im Verbraucheracquis geregelt werden, sondern nur in einem allgemeinen sowie besonderen Vertragsrecht, das auf sämtliche Verträge anwendbar ist. Im Gegensatz hierzu ist selbstverständlich im besonderen, auf Verbraucherverträge anwendbaren Recht zu klären, wie lange etwa die Bedenkzeit zur Erklärung des Widerrufs ausgestaltet wird.

Auch an dieser Stelle zeigt sich die mangelnde Geeignetheit der zur Beantwortung der gestellten Fragen im Wege des multiple-choice-Verfahrens zur Verfügung gestellten Antwortoptionen im Anhang I zum Grünbuch. Es ist daher dringend geboten, die Arbeiten am Verbraucheracquis und die Arbeiten am CFR miteinander abzustimmen.

Frage F1: Sollte die Länge der Bedenkzeiten im gesamten gemeinschaftlichen Verbraucherrecht harmonisiert werden?

Die Bedenkzeit sollte für sämtliche Fälle, in denen Verbraucher nach den Verbraucherrichtlinien zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt sind, einheitlich, etwa auf 14 Kalendertage, festgelegt werden. Dies entspricht **Option 1**.

Frage F2: Wie sollte das Widerrufsrecht ausgeübt werden?

Option 2 ist der Vorzug zu geben: Es wird ein einheitliches Verfahren der Widerrufsankündigung eingeführt, das für das gesamte gemeinschaftliche Verbraucherrecht gelten soll.

Frage F3: Welche Kosten sollten dem Verbraucher bei einem Rücktritt auferlegt werden?

Bei diesem Komplex entspricht die deutsche Fassung nicht der englischen Fassung. Ein Rücktritt vom Vertrag ist mit einem Widerruf nicht gleichzusetzen. Wie ziehen daher die englische Sprachfassung heran: Dort heißt es „withdrawal“.

Hier sprechen wir uns für **Option 2** aus. Die bestehenden Optionen sind so auszugestalten, dass sie auf sämtliche Fälle, in denen das besondere Vertragsrecht für Verbraucher heranzuziehen ist, anwendbar werden.

Frage G1: Sollte das horizontale Instrument allgemeine vertragliche Rechtsbehelfe für den Verbraucher enthalten?

Es sollte der Status quo beibehalten werden, nach den geltenden Vorschriften sind besondere, ausschließlich dem Verbraucher zustehende Rechtsbehelfe nur auf bestimmte Vertragsarten (z. B. Kaufverträge) beschränkt (**Option 1**). Alle anderen allgemeinen Rechtsbehelfe sind weiterhin im nationalen Recht bzw. im CFR zu regeln.

Auch an dieser Stelle ist darauf zu verweisen, dass der Verbraucheracquis keinesfalls zu einem Vertragsrecht für Verträge mit Verbraucherbezug werden soll. Vielmehr sind in einem horizontalen Instrument die Regeln des besonderen Vertragsrechts, die auf Verträge mit Verbraucherbezug Anwendung finden, zu definieren und, soweit noch kein harmonisiertes Europäisches Vertragsrecht besteht, alle übrigen Fragen Gegenstand des nationalen Rechts. Zugleich sind die Arbeiten am Verbraucheracquis, hierauf weisen wir wegen der Bedeutung dieser Frage mit Nachdruck abermals hin, mit denen am CFR abzustimmen.

Frage G2: Sollten die Verbraucher in dem horizontalen Instrument ein allgemeines Recht auf Schadenersatz bei Vertragsbruch erhalten?

Aus den gleichen Gründen wie bei Frage G1, Beibehaltung des Status quo, sprechen wir uns für **Option 1** aus. Die Frage, wann einer Partei Schadenersatz zusteht, ist derzeit noch im nationalen Recht zu regeln, soweit gemeinschaftliches Verbraucherrecht nichts anderes vorsieht (z. B. bei der Pauschalreiseverordnung). Natürlich ist es erforderlich und auch wünschenswert, dass das vertragliche Schadensrecht im CFR geregelt wird. Wir lehnen es jedoch ab, dass ein allgemeines vertragliches Schadensrecht im Verbraucheracquis geregelt wird. Da es sich beim Schadensersatzrecht im Vertragsrecht nicht um eine reine verbraucherrechtliche Materie handelt, sind diese Fragen den Arbeiten am CFR vorbehalten und, soweit das Vertragsrecht in der Union nicht harmonisiert ist, den Regelungen des nationalen Rechts.

Frage H1: Sollten die Bestimmungen über den Verbrauchsgüterkauf auch für andere Vertragsarten gelten, unter denen Verbraucher Waren erhalten oder digitale Inhalte beziehen?

Wir befürworten, den Geltungsbereich der Regeln über den Verbrauchsgüterkauf auch auf Verträge auszudehnen, die den Bezug digitaler Inhalte zum Gegenstand haben (**Option 3**).

Frage H2: Sollte das Verbraucherkaufrecht für gebrauchte Güter gelten, die in einer öffentlichen Versteigerung verkauft werden?

Das gemeinschaftliche Verbraucherkaufrecht für gebrauchte Güter, die in einer öffentlichen Versteigerung verkauft werden, sollte keine besonderen Regelungen enthalten (**Option 2**). Um was es sich bei einer öffentlichen Versteigerung handelt, ist im *acquis* nicht ausreichend definiert. Es handelt sich zudem bei dem auf einen anlässlich einer öffentlichen Versteigerung zustande gekommenen Vertrag anwendbaren Recht um einen dem allgemeinen Vertragsrecht zuzuordnenden Gegenstand. Die im Grünbuch gestellte Frage ist vom nationalen Recht bereits beantwortet. Wegen ihres allgemein-vertragsrechtlichen Charakters ist diese Frage bei den Arbeiten zum CFR zu klären.

Frage I1: Wie sollte der Begriff „Lieferung“ definiert werden?

Der Begriff sollte in dem Sinn definiert werden, dass die Güter dem Verbraucher zum vertraglich bestimmten Zeitpunkt, an einem vertraglich festgelegten Ort zur Verfügung gestellt werden (**Option 2**).

Damit ist noch ausreichend Spielraum, eine grundsätzliche Definition in den CFR aufzunehmen. Keinesfalls handelt es sich bei der Definition der Lieferung um eine grundsätzliche verbraucherrechtliche Frage. Aus diesem Grund ist, zumindest was die Regeln des Verbraucher*acquis* anbetrifft, die Definition der Lieferung den Parteien oder dem jeweils anwendbaren nationalen Rechts zu überlassen. Auch hier macht sich eine möglicherweise eintretende systematische Inkohärenz bemerkbar, die aus einer, vom CFR losgelösten, separaten verbraucherrechtlichen Definition entstünde.

Frage I2: Wie sollte der Gefahrübergang beim Verbrauchsgüterkauf geregelt werden?

Wir treten dafür ein, dass auch diese Frage Gegenstand der Arbeiten zum CFR wird. Die Frage ist nicht im Verbraucher*acquis* zu klären. Dieser Position kommt die angebotene **Option 1** am nächsten.

Frage J1: Sollte das horizontale Rechtsinstrument im Fall einer Vertragswidrigkeit eine Ausdehnung der betreffenden Fristen um die Zeitspanne vorsehen, in der versucht wurde, einen Mangel zu beseitigen?

Diese Frage greift erheblich in das System der Unterbrechung bzw. Hemmung von Verjährungsfristen ein. Da auch diese Fragen nicht isoliert für den Verbraucher*acquis* geregelt werden können, muss dieser Themenkomplex Gegenstand des CFR werden und bis dahin vom nationalen Recht geregelt sein. Grundsätzlich ist festzustellen, dass auch im

Verjährungsrecht Harmonisierungsbedarf besteht. Allerdings ist darauf zu achten, funktionierende Verjährungsketten zu schaffen, wo B2C- und B2B-Verträge ineinander greifen. Daher kann keinesfalls das Verjährungsrecht im Verbraucheracquis anders als im allgemeinen Vertragsrecht geregelt werden. Verjährungen im Verbrauchervertragsrecht sind bei den allgemeinen Verjährungsfristen zu berücksichtigen und aufeinander abzustimmen. Verjährungsfragen sind daher im CFR zu klären. Wir sprechen uns deshalb allenfalls für **Option 1** aus, am Status quo im Verbraucheracquis soll vor der Schaffung des CFR nichts geändert werden.

Frage J2: Sollte die Gewährleistungsfrist bei einer Reparatur der Ware automatisch ausgedehnt werden, sodass das wiederholte Reparieren desselben Mangels abgedeckt ist?

Der Status quo (Option 1) ist im Anwendungsbereich des deutschen Bürgerlichen Gesetzbuchs bereits durch die Rechtsprechung überholt. Daher sprechen wir uns für **Option 2** aus: Die Gewährleistungsfrist sollte um eine noch zu definierende kurze Frist verlängert werden, soweit ein Nachbesserungsversuch unternommen wird. Diese verlängerte Gewährleistungsfrist sollte nur bezüglich desjenigen Mangels gelten, der bereits Gegenstand der Nacherfüllung war.

Denkbar ist eine bis zu sechs Monate lange Frist, beginnend ab der letzten Nachbesserung, falls die originäre Gewährleistungsfrist als solche nicht länger ist.

Frage J3: Sollte es spezielle Vorschriften für gebrauchte Güter geben?

Ein horizontales Rechtsinstrument für den Verbrauchsgüterkauf sollte spezielle Vorschriften für den Kaufvertrag über gebrauchte Güter enthalten. Verkäufer und Käufer sollten bei diesen Verträgen kürzere Gewährleistungsfristen vereinbaren dürfen (**Option 2**).

Frage J4: Wer sollte die Beweislast dafür tragen, dass ein Mangel bereits zum Zeitpunkt der Lieferung vorhanden war?

Der Status quo sollte beibehalten werden (**Option 1**): Danach hat der Verkäufer in den ersten sechs Monaten nach Lieferung die Beweislast dafür, dass der Mangel bei Lieferung noch nicht vorlag.

Frage K1: Sollte der Verbraucher zwischen den verfügbaren Abhilfemöglichkeiten frei wählen können?

Auch hier sprechen wir uns für die Beibehaltung des Status quo aus (**Option 1**). Minderung oder Rücktritt vom Kaufvertrag sollten erst möglich sein, wenn die ausdrücklich verlangte Nacherfüllung innerhalb einer angemessenen Frist scheitert.

Frage K2: Sollten die Verbraucher den Verkäufer über die Vertragswidrigkeit unterrichten müssen?

Hintergrund dieser Frage ist offensichtlich die unterschiedliche Behandlung dieses Themenkomplexes in den einzelnen nationalen Obligationenrechten. Auch dieser Themenkomplex ist grundsätzlich nicht vom Verbraucherrecht geprägt. Er betrifft das allgemeine Vertragsrecht. Danach sollte der Gläubiger den Schuldner über die mangelnde Vertragskonformität der gelieferten Ware unterrichten. Da dieser Grundsatz im Verbraucheracquis zu berücksichtigen ist, sprechen wir uns für **Option 1** aus, die Einführung einer Pflicht zu Unterrichtung des Verkäufers über jede Vertragswidrigkeit, die nicht für beide Parteien offenkundig ist.

Frage L: Sollte das horizontale Rechtsinstrument eine unmittelbare Haftung des Herstellers bei Vertragswidrigkeit vorsehen?

Hier sollte der Status quo, also keine Einführung einer unmittelbaren Produzentenhaftung auf Unionsebene, beibehalten werden (**Option 1**). Die Produkthaftung hat zwar engen Bezug zum Verbraucherrecht. Es handelt sich jedoch nicht um reines Vertragsrecht, sondern auch um gesetzliches Schuldrecht bzw. Deliktsrecht. Die Produkthaftung kann allenfalls Gegenstand des CFR oder einer eigenen Produkthaftungsrichtlinie sein.

Frage M1: Sollte ein horizontales Rechtsinstrument regeln, welchen Inhalt eine kommerzielle Garantie haben sollte, falls dieser nicht festgelegt ist?

Auch hier sollte der Status quo beibehalten werden (**Option 1**). Das horizontale Rechtsinstrument sollte keine Auffangregelung für kommerzielle Garantien enthalten. Entsprechende Regelungen sollten die Parteien treffen. Es ist nicht Sache des EU-Gemeinschaftsrechts, einen vertraglichen Inhalt auszugestalten, soweit dieser von den Parteien nicht selbst festgelegt wird.

Frage M2: Sollte ein horizontales Rechtsinstrument die Übertragbarkeit einer kommerziellen Garantie regeln?

Falls die Übertragbarkeit von kommerziellen Garantien geregelt werden muss, ist dafür zu sorgen, dass für die Parteien die größtmögliche Freiheit besteht. Das horizontale Rechtsinstrument könnte danach die Übertragbarkeit der Garantie im Regelfall vorsehen, sie sollte jedoch vom Garantiegeber ausgeschlossen oder eingeschränkt werden können (**Option 3**).

Frage M3: Sollte das horizontale Rechtsinstrument eine Regelung für kommerzielle Garantien enthalten, die auf bestimmte Teile beschränkt sind?

Auch insofern sprechen wir uns für **Option 1**, die Beibehaltung des Status quo, aus. Kommerzielle Garantien, die sich auf bestimmte Teile beziehen, sind allenfalls im CFR zu behandeln.

Frage N: Gibt es andere Fragen(komplexe), die im Rahmen der Überprüfung des Verbraucherrechts auf EU-Ebene untersucht oder gelöst werden sollen?

Das Recht des Verbrauchsgüterkaufs ist eng mit dem Darlehens- und Leasingrecht verbunden. Daher sollten auch die Regeln des Verbraucherkredits harmonisiert werden.

IV.

Wir weisen nachdrücklich darauf hin, dass eine isolierte Harmonisierung des Vertragsrechts für Verträge mit Verbraucherbezug nicht wünschenswert ist. Vielmehr ist das Verbraucherrecht mit dem allgemeinen und besonderen Vertragsrecht abzustimmen.

Langfristig bedarf es eines horizontalen Instrumentes, das sowohl B2C- als auch B2B-Verträge regelt. Die Bundesrechtsanwaltskammer tritt daher für die mittelfristige Schaffung eines optionalen Rechtsinstrumentes als Schritt zur Harmonisierung des Vertragsrechts innerhalb der Gemeinschaft ein und ist bereit, bei der Schaffung dieses optionalen Rechtsinstrumentes mitzuwirken.